

Reglement der Gemeinde Büsserach
zur Erteilung von

Anlassbewilligungen



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Wirtschafts- und Arbeitsgesetz	2
2. Gastwirtschaftliche Tätigkeit	2 + 3
3. Öffnungszeiten	3
4. Verfahren	4
5. Gebühren	4 + 5
6. Inkrafttreten	5
7. Anhang	6 + 7
– Merkblatt Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen	
– Merkblatt Brandschutz bei Veranstaltungen der SGV	

1. Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Gesetzliche Grundlagen	§1	Das Reglement bezweckt die geordnete Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Gesundheit.
Zuständigkeiten	§2	Die Einwohnergemeinden sind zuständig für: a) den Vollzug der Bestimmungen über die Anlassbewilligungen gemäss §9 Absatz 2 und §23 Absatz 2 WAG und deren Erteilung. b) Abweichende Anordnungen (von den Öffnungszeiten) gemäss §21 WAG.
	§3	Sie ist Leitbehörde für die Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt. (§42 VWAG)
	§4	Das Reglement wurde gestützt auf das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz sowie die dazugehörige Verordnung des Kantons Solothurn erarbeitet. Die kantonale Gesetzgebung tritt als ergänzendes Recht in Erscheinung.

2. Gastwirtschaftliche Tätigkeit

Gastwirtschaftliche Tätigkeit	§5	Als gastwirtschaftliche Tätigkeiten gelten: die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt in einem Gastwirtschaftsbetrieb, einem Take-away/Imbiss-Betrieb oder an einem gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlass. (WAG §4 Abs. 3)
Bewilligungspflicht Betriebsbewilligung	§6 ¹	Für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes, eines Take-away/Imbiss-Betriebes und eines Beherbergungsbetriebes ist eine Betriebsbewilligung erforderlich.
	§6 ²	Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung muss zudem eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen. Betriebsbewilligungen werden von der Kantonalen Behörde erteilt.
Bewilligungspflicht Anlassbewilligung	§7	Für gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe ist eine Anlassbewilligung erforderlich.
Definition	§8	Ein Anlass wird nach Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) wie folgt definiert: – Der Anlass muss öffentlich sein. – Am Anlass werden Getränke und Speisen gegen Entgelt verkauft. – Es wird öffentlicher oder privater Grund beansprucht.
	§9 ¹	Eine Anlassbewilligung wird nur erteilt, wenn alle für den Anlass erforderlichen Bewilligungen vorliegen.
	§9 ²	Die Anlassbewilligung kann nicht übertragen werden und hält Datum und Zeit des bewilligten Anlasses fest.
	§9 ³	Eine Anlassbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausüben der gastwirtschaftlichen Tätigkeit bietet; und
- b) handlungsfähig ist.

Ausnahmen

- §10 ¹ Gastwirtschaftsbetriebe in Unternehmen, Anstalten, Heimen und anderen Verpflegungsstätten für Angestellte, Kranke, Betagte, Kranke, Schüler und Kinder bedürfen keiner Bewilligung, sofern diese Betriebe nicht öffentlich zugänglich sind.
- ² Bäckereien, Konditoreien, Confiserien, Lebensmittelgeschäfte und Hofläden von landwirtschaftlichen Betrieben bedürfen keiner Bewilligung sofern sie die fertig zubereiteten Speisen und Getränke nicht zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten.

3. Öffnungszeiten

**Grundsatz Öffnungszeiten
Geschäfte**

- §11 Die Öffnungszeiten von Geschäften werden in diesem Reglement nicht geregelt. Sie richten sich nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz des Kantons Solothurn.

**Öffnungszeiten
Gastwirtschaftliche Betriebe
Sowie Take-away/Imbissbetriebe**

- §12 Gastwirtschaftliche Betriebe sowie Take-away/Imbiss-Betriebe dürfen von 05.00 Uhr – 00.30 Uhr offen halten. Am Freitag und Samstag dürfen diese Betriebe bis 04.00 Uhr offen halten.

Ausnahmen

- §13 Die Öffnungszeiten gelten nicht für:
- a) Die Bewirtung von Gästen, die im gleichen Betrieb beherbergt werden.
 - b) Gastwirtschaftsbetriebe und Take-away/Imbiss-Betriebe in Geschäften; für diese gelten die §5 ff WAG
 - c) Gastwirtschaftsbetriebe und Take-away/Imbiss-Betriebe für Reisende sowie in Bahnhöfen im Sinne des Bundesrechts.

- §14 ¹ Die Einwohnergemeinden können nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung im Verfahren der Nutzungsplanung oder der Baubewilligung abweichende Öffnungszeiten festlegen und diese entweder erweitern oder einschränken.
- ² Sie können in besonderen Fällen auch einzelbetriebliche Ausnahmegewilligungen von den Öffnungszeiten erteilen.
- ³ Sie können für lokale Anlässe Freinächte bestimmen.

- §15 Die Einwohnergemeinden bringen abweichend festgelegte Öffnungszeiten der zuständigen Behörde (Polizei) zur Kenntnis.

- §16 Einzelbetriebliche Ausnahmen gemäss §21 Absatz 2 WAG können gewährt werden wenn:
- a) Überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegend ausserordentliche private Interessen vorliegen.
 - b) Ein ausserordentliches, einmaliges Ereignis vorliegt.

4. Verfahren

Gesuche

- §17 Die Gesuche sind spätestens ein Monat vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung Büsserach mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die zuständige Person prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab.
- §18 In der Anlassbewilligung können Auflagen zur Betriebsführung oder zur Durchführung des Anlasses verfügt werden. Ebenfalls können weitere Unterlagen für die Anlassbewilligung verlangt werden, welche für die Beurteilung des Gesuches als notwendig erscheinen.
- §19 ¹ Sind für die Durchführung eines gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlasses, neben einer Bewilligung nach §9 Absatz 2 WAG, weitere kantonale oder kommunale Bewilligungen im Sinne von §11 Absatz 4 WAG erforderlich, so ist die zuständige Behörde der Einwohnergemeinde Leitbehörde.
- ² In dieser Funktion koordiniert sie die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
- ³ Der Polizei Kanton Solothurn ist eine Kopie der Anlassbewilligung zuzustellen.

Bewilligungsinstanz

- §20 Das Verfahren wird durch die Gemeindeschreiberei koordiniert und vom Gemeindeschreiber/der Gemeindeschreiberin bewilligt. Stellvertretend ist die Baubehörde (Bauverwalter) zuständig.

Beschwerden

- §21 Der Gemeinderat Büsserach ist Rechtsmittelinstanz.
- §22 Eine allfällige Beschwerde gegen den Entscheid ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

Strafbestimmungen

- §23 Die Strafbestimmungen richten sich nach den entsprechenden Strafbestimmungen des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn (WAG 97 + 98).

5. Gebühren

Gebühren

- §24 ¹ Für die Anlassbewilligungen von einheimischen Vereinen, Geschäften oder Personen werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt ebenfalls für Freinachtbewilligungen.
- ² Sind für die Anlassbewilligung kantonale Genehmigungen erforderlich werden die Kosten 1:1 weiter verrechnet.
- §25 ¹ Die Gebührenbemessung der Gemeindegebühren für alle anderen Anlassbewilligungen wird grundsätzlich so angesetzt, dass der mit der Anlassbewilligung entstehende Verwaltungsaufwand möglichst kostendeckend verrechnet werden kann.
- ² Sind für die Anlassbewilligung kantonale Genehmigungen erforderlich werden die Kosten 1:1 weiter verrechnet.
- §26 Die Einwohnergemeinde legt die Gebühren gemäss nachfolgendem Gebührenrahmen fest.

Gebührenrahmen

Veranstaltung	Art/Zeiten/Aufwand	Fr./Gebühr pro Tag/Stunde/Anlass
Tagesanlass (bis 200 Personen)	Kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 100.– / Tag
Tagesanlässe (ab 200 Personen)	Kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 150.– / Tag
Tagesanlässe	Öffentlich, nicht kommerziell	Fr. 80.– / Tag
Abendveranstaltungen (Unterhaltung, Kultur, Feier etc.)	Öffentlich, kommerziell bis 5 Stunden	Fr. 120.– / Anlass
Bewilligung zum Wirten ausserhalb Gastwirtschaftsbetrieben	Von 01.00 – 05.00 Uhr	Fr. 100.– bis max. Fr. 300.– / Anlass
Freinachtbewilligungen	Pro Stunde (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr)	Fr. 40.– bis Fr. 180.–
Grossveranstaltungen (ab 500 Personen)	Nach Aufwand	Fr. 60.– pro Stunde bis max. Fr. 3'000.–
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Einzelaussteller mit Festwirtschaft	Bewilligung wird vom Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt.
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst, etc.)	Kollektiv-Ausstellungen (mind. 10 Aussteller) mit Festwirtschaft	Bewilligung wird vom Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt.
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst, etc.)	Ohne Festwirtschaft	Bewilligung wird vom Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt.

- §27 Bei mehrtätigen Veranstaltungen oder Anlässen wird für die Anlassbewilligung für die darauffolgenden Tagen Fr. 50.– pauschal (pro Tag) in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat kann die Gebühren für mehrtägige Veranstaltungen nach Ermessen entsprechend anpassen.
- §28 Bei caritativen Anlässen kann die Bewilligungsgebühr vom Gemeinderat erlassen werden.

6. Inkrafttreten

- Inkrafttreten** § 29 Das Reglement zur Anlassbewilligungen tritt mit Genehmigung des Reglements an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2016 in Kraft.
- Genehmigung** Vom Gemeinderat am 22. Februar 2016 genehmigt.
Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Büsserach am 20. Juni 2016 beschlossen.

Büsserach, 20. Juni 2016

Josef Christ
Gemeindepräsident

Cathrin Schmid
Gemeindeschreiberin

